

Allgemeine Vertragsbestimmungen für Verträge mit Auftragnehmern der Bartosek Projektbetreuung GmbH (Allgemeine Geschäftsbedingungen)

Die folgenden Bedingungen gelten nicht für Verträge mit Auftraggebern der Bartosek Projektbetreuung GmbH.

1. Vertrag

1.1. Vertragsgrundlagen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus den gesamten, dem Vertragsabschluss zugrunde liegenden Unterlagen, nämlich:

- .) die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande kam (z. B. Schluss-Gegenschlussbrief)
 - .) die Leistungsbeschreibung und/oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis
 - .) der Baubescheid und allfällige sonstige Bewilligungen
 - .) Bauzeitplan, Pläne, Zeichnungen, Baubeschreibungen, techn. Bericht u. dgl.
 - .) die vorliegenden allgemeinen Vertragsbestimmungen
 - .) ÖNORMEN in der jeweils aktuellsten Ausgabe, insbesondere die ÖNORMEN B 2110 und A 2060
- Bei Unklarheiten oder Widersprüchen gelten die Vertragsgrundlagen in oben angeführter Reihenfolge. Vorhandene Vertrags- und Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.

1.2. Schriftlichkeit

Verträge bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform, ebenso deren Änderungen. Die Schriftform gilt als erfüllt, wenn mündliche Vereinbarungen schriftlich bestätigt werden und der Vertragspartner nicht widerspricht, sofern Bestätigung und Widerspruch innert angemessener Frist erfolgen.

1.3. Bindungsdauer

Der Bieter bleibt dem Auftraggeber gegenüber an sein Angebot gebunden.

1.4. Vertragsinhalt

Mit dem Abschluss des Vertrags bestätigt der Auftragnehmer, dass er die Vertragsunterlagen eingesehen hat und mit den darin enthaltenen Bestimmungen einverstanden ist; weiters, dass er durch Besichtigung der Bau- bzw. Montagestelle die örtlichen und arbeitstechnischen Bedingungen festgestellt und Naturmaße genommen hat, sowie dass darauf die Preisberechnung und die Angebotsstellung beruhen. Ferner bestätigt er, über die notwendigen Mittel und Konzessionen zur Vertrags Erfüllung zu verfügen, und alle Stoffe, zu deren Beistellung er verpflichtet ist, rechtzeitig zu beschaffen. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer auch nachzuweisen, dass er Arbeiten in ähnlichem Umfang und in der geforderten Qualität bereits ausgeführt hat.

1.5. Bieterlücken

Sind im Leistungsverzeichnis neben dem Positionstext die Worte "oder gleichwertiger Art" enthalten, so kann der Auftragnehmer ein Fabrikat seiner Wahl und Type einsetzen. In diesem Fall hat er innerhalb einer Frist von 3 Wochen ab Auftragserteilung durch Prüfzeugnisse einer akkreditierten österreichischen Prüf- und Überwachungsstelle nachzuweisen, dass das Fabrikat tatsächlich gleichwertig ist. Kann die Gleichwertigkeit nicht nachgewiesen werden, sind die angeführten Fabrikate zu verwenden. Einem Typenwechsel muss der Auftraggeber schriftlich zustimmen.

1.6. Ausführungsunterlagen

Der Auftraggeber hat die Unterlagen, zu deren Beistellung er vertraglich verpflichtet ist, so beizustellen, dass der Auftragnehmer die Unterlagen noch vor Beginn von Ausführungsarbeiten prüfen und notwendige Vorbereitungen treffen kann. Werden im Laufe der Ausführung weitere Unterlagen notwendig, die nicht vom Auftragnehmer beizustellen sind, sind sie von demselben rechtzeitig beim Auftraggeber einzufordern.

Kosten für Arbeitsunterlagen, die vertragsgemäß vom Auftragnehmer beizustellen sind, gelten mit den vereinbarten Preisen als abgegolten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden. Andere Verwendungsarten bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

Unterlagen, die der Auftragnehmer in Zusammenhang mit Ausführung und Abrechnung seiner Leistung sowie für Zwecke der Bestandserstellung zu beschaffen hat (Muster, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen usw.), gehen, unbeschadet eines allfälligen Urheberrechts des Auftragnehmers, mit

Übergabe in das Eigentum des Auftraggebers über. Unterlagen, die der Auftraggeber beizustellen hat, sind vom Auftragnehmer nach Beendigung der Leistung zurückzustellen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen zu prüfen und die aufgrund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt erkennbaren Mängel und Bedenken gegen die geplante Art der Ausführung dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Weiters hat er innert angemessener Frist Vorschläge zur Verbesserung oder Behebung zu machen. Bei Unterlassung der Mitteilung haftet der Auftragnehmer, es sei denn der Auftraggeber traf keine Entscheidung die Vorschläge betreffend. Sind zur Mängelerkennung umfangreiche, technisch schwierige oder kostenintensive Untersuchungen notwendig, so gelten diese Mängel als nicht erkennbar. Der Auftragnehmer ist aber verpflichtet, dem Auftraggeber den Grund für den Entfall der Mängeluntersuchung schriftlich mitzuteilen.

2. Leistung

2.0. Allgemeines

Die Leistung ist vertragsgemäß zu erfüllen. Kosten für Nebenleistungen, die zur Erfüllung des Vertrages notwendig sind, gelten mit den vereinbarten Preisen als abgegolten. Insbesondere gelten folgende Nebenleistungen als abgegolten:

Messungen für die Ausführung und Abrechnung der eigenen Leistungen, sowie die Beistellungen aller hierfür notwendigen Messgeräte, Hilfsmittel und Arbeitskräfte;

Maßnahmen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Bauführerfunktion für die Dauer der vertraglichen Bauzeit, wenn dem Auftragnehmer auch die Bauführertätigkeit übertragen wurde;

Teilnahme an Koordinationsbesprechungen iSd Bauarbeitenkoordinationsgesetzes;

Barauslagen für Behördengenehmigungen, Kosten für Unterlagen und Beschauungen, soziale Ausgaben und dergl.

Erfüllungsort ist die Bau- bzw. Montagestelle.

Der Auftragnehmer hat die Leistung unter seiner Verantwortung und idR im Rahmen seines Unternehmens auszuführen.

Die gänzliche oder teilweise Weitergabe des Auftrags an Subunternehmer ist ausgeschlossen.

2.1. Prüf- und Warnpflicht

Der Auftragnehmer hat die Pflicht, die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen, erteilten Weisungen, beigestellten Materialien und beigestellten Vorleistungen so bald wie möglich zu prüfen und die auf Grund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und begründeten Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Weiters hat der Auftragnehmer innerhalb zumutbarer Frist Verbesserungsvorschläge zu machen. Der Auftraggeber hat seine Entscheidung zu den Bedenken rechtzeitig bekannt zu geben.

Vor Ausführungsbeginn seiner Leistung hat sich der Auftragnehmer vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits fertig gestellter Leistungen unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen. Erkennbare Mängel, die seine eigene Leistung negativ beeinflussen könnten, sind dem Auftraggeber schriftlich und unverzüglich bekannt zu geben.

Unterlässt der Auftragnehmer die Mitteilung oder verletzt der Auftraggeber seine Entscheidungspflicht, so haften sie für die Folgen ihrer Unterlassung. Trägt der Auftraggeber Bedenken nicht Rechnung und führt dies zu Schäden, so ist der Auftragnehmer diesbezüglich von seiner Haftung befreit.

2.2. Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Anschlüsse

Stellt der Auftraggeber Arbeitsplätze, Lagerungsmöglichkeiten, Zufahrtswege und dgl., sofern sie zur Leistungserbringung notwendig sind, nicht im üblichen Ausmaß zur Verfügung, gelten deren Kosten mit den vereinbarten Preisen als abgegolten. Gleiches gilt für Wasser-, Strom- und Gasanschlüsse, wobei die anteiligen Kosten des Verbrauchs sowie die Zählerkosten vom Auftragnehmer zu bestreiten sind. Nach Benutzung sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, vom Auftraggeber bereitgestellten Arbeitsplätze etc. (siehe Satz 1) in den früheren Zustand zurückzusetzen, die Kosten hierfür hat der Auftragnehmer zu tragen. Über diesen Punkt ist im Zuge der Auftragserrichtung das Einvernehmen herzustellen.

2.3. Zusammenwirken am Erfüllungsort

Leistungen im Zusammenhang mit Leistungen anderer Auftragnehmer sind fachgemäß und in nachweislicher Abstimmung mit diesen und dem Auftraggeber, es sei denn dieser sieht ausdrücklich

davon ab, ohne Verrechnung von Mehrkosten zu planen und auszuführen. Dies trifft insbesondere die Zusammenarbeit mit den Projektfirmen für Heizungs-, Sanitär-, Elektro oder sonstige Installationsanlagen, sowie die Zusammenarbeit mit jenen Firmen, die diese vorgeschriebenen Leistungen ausführen. Über Umstände, welche die Ausführung der Leistung eines anderen behindern könnten, hat der Auftragnehmer diesen anderen unverzüglich zu benachrichtigen.

2.4. Einbauten

Der Auftragnehmer wird über allfällige Einbauten informiert, die genaue Lage der Einbauten ist von ihm zu erheben, er hat wegen Maßnahmen zum Schutz der Einbauten bzw. wegen einer allfälligen Verletzung das Einvernehmen mit den zuständigen Stellen herzustellen und deren Vorschriften zu beachten. Dafür anfallende Kosten gelten als in den vertraglich vereinbarten Preisen inbegriffen. Gegen Schadenersatzansprüche Dritter wegen Beschädigung bekannt gegebener oder bekannt gewordener Einbauten hat der Auftragnehmer den Auftraggeber schad- und klaglos zu halten. Weiters gelten die Bestimmungen über den Schadenersatz.

2.5. Absteckung, Grenzsteine, Festpunkte

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Hauptpunkte der Absteckung samt Kennzeichen zu übergeben. Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten die Hauptpunkte zu versichern und die Versicherung bis zur Übernahme seiner Leistungen zu erhalten.

Grenzsteine und sonstige Festpunkte im Baustellenbereich dürfen nur versetzt werden, wenn diese durch genaue Einmessung versichert sind und der Auftraggeber dem zustimmt.

2.6. Überwachung

Der Auftraggeber ist zur Prüfung der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung am Erfüllungsort berechtigt. Ihm sind auf Verlangen die Ausführungsunterlagen vorzulegen, sofern dadurch keine Produktions- oder Geschäftsgeheimnisse preisgegeben werden. Dem Auftraggeber trotzdem bekannte Geheimnisse obiger Art hat er vertraulich zu behandeln. Durch die Überwachungstätigkeit wird der Auftragnehmer nicht der Verantwortung für die Erbringung der vertragsgemäßen Leistung enthoben.

Überprüfungen im Betrieb des Auftragnehmers sind dem Auftraggeber generell gestattet. Sie erfolgen nach Voranmeldung, es sei denn die Leistung macht eine unvermutete Überprüfung nötig.

2.7. Aufzeichnungen über wichtige Vorkommnisse

Jedenfalls, auch ohne gesonderten Auftrag, vom Auftragnehmer schriftlich festzuhalten ist die Dokumentation der Leistung. Weiters sind Pläne etc. dem Auftraggeber zur Kenntnis zu bringen. Schriftlich festzuhalten sind insbesondere Ereignisse am Erfüllungsort, welche die Ausführung der Leistung wesentlich beeinflussen können, und Feststellungen, die später nicht oder nicht mehr zielführend vorgenommen werden können. Dem anderen Vertragspartner sind Aufzeichnungen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Sofern vertraglich nicht anders bestimmt, führt der Auftraggeber ein Baubuch, in das er die von ihm getroffenen Anordnungen und alle für die Vertragsabwicklung wichtigen Tatsachen und Feststellungen einträgt; der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu erstellen, in denen er alle wichtigen, die Leistung betreffenden Tatsachen (Wetter, Arbeiter-, Gerätestand, Leistungsfortschritt usw. und alle sonstigen Umstände) fortlaufend festhält.

Bei Führung eines Baubuchs ist der Auftragnehmer berechtigt, einmal wöchentlich am Erfüllungsort in dieses Einsicht zu nehmen. Es steht ihm frei, wichtige Vorkommnisse ins Baubuch einzutragen.

Eintragungen ins Baubuch gelten beidseitig als bestätigt, wenn nicht binnen 2 Wochen ab dem Tag der Eintragung bzw. der Einsichtnahme, wenn diese später erfolgt, schriftlich Einspruch erhoben wurde. Bei Vorliegen eines Einspruchs ist im Einvernehmen die Klarstellung der beeinspruchten Stelle im Bautagebuch anzustreben.

Bautagesberichte hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber baldigst, spätestens jedoch innert 2 Wochen zu übergeben. Wird vom Auftraggeber kein Baubuch geführt, ist er berechtigt, seinerseits Eintragungen in den Bautagesberichten vorzunehmen, die er dem Auftragnehmer zur Kenntnis zu bringen hat. Die Angaben gelten als bestätigt, wenn nicht schriftlich Einspruch erhoben wird. Die Frist hierfür beträgt zwei Wochen, sie beginnt bei Eintragungen durch den Auftragnehmer mit dem Datum der Übergabe, bei Eintragung durch den Auftraggeber mit dem Datum der Verständigung. Bei Vorliegen eines Einspruches ist analog den Regeln über das Baubuch vorzugehen.

Führt der Auftragnehmer, ohne hiezu verpflichtet zu sein Bautagesberichte, so gelten dennoch die oben genannten Regeln über Übergabe, Betätigung und Einspruch.

2.8. Geänderte und zusätzliche Leistungen

Der Auftraggeber ist berechtigt, sowohl Art und Umfang der Leistung sowie die Umstände der

Leistungserbringung zu ändern, als auch zusätzliche Leistungen, wenn sie vertraglich nicht vorgesehen, aber zur Leistungserbringung notwendig sind, zu verlangen. Hält einer der Vertragspartner Änderungen bzw. Zusatzleistungen obiger Art für nötig, hat er dies dem anderen Teil ehestens schriftlich mitzuteilen. Entstehen durch solche Leistungen geänderte Preise, so ist der Anspruch auf Preisänderung vor Ausführungsbeginn ehestens kundzutun, es sei denn er ist offensichtlich. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber hiefür innert angemessener Frist ein Zusatzangebot mit auf den Preisgrundlagen und der Preisliste des Vertrages erstellten neuen Preisen zukommen zu lassen. Darüber ist mit dem Auftraggeber nach dessen Prüfung der Preisliste Einvernehmen herzustellen.

Mit der Ausführung geänderter bzw. zusätzlicher Leistungen im obigen Sinn darf, Gefahr im Verzug ausgenommen, erst nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers, welcher seine Entscheidung ehebaldigst bekannt zu geben hat, begonnen werden.

Ebenso Hand zu haben ist die Änderung von Bezugsquellen von Baustoffen und Bauteilen; hiedurch bedingte Änderungen der Leistung begründen jedoch keinen Anspruch auf Preisänderung.

Verlangt der Auftraggeber bei Frost und/oder Schneefall Weiterarbeit, so ist dem Wunsch ohne Vergütung der Mehrkosten zu entsprechen.

Stellt der Auftraggeber Arbeitskräfte, Stoffe etc. bei, deren Beistellung dem Auftragnehmer oblag, so sind deren Kosten von den Preisen abzuziehen.

Führt seitens des Auftragnehmers die Minderung oder der Entfall eines Teiles einer Leistung zu Nachteilen, die nicht durch neue Einheitspreise oder anderweitig abgedeckt sind, so ersetzt der Auftraggeber diesen, nicht aber den entgangenen Gewinn.

Führen Änderungen der Leistung zu einer Verzögerung, so ist über eine Anpassung der Leistungsfrist Einvernehmen herzustellen.

2.9. Auftragslos bzw. vertragswidrig erbrachte Leistungen

Auftragslose oder unter eigenmächtigen Abweichungen vom Vertrag getätigte Leistungen werden nur vergütet, wenn der Auftraggeber sie nachträglich anerkennt. Die Nichtanerkennung führt zur Pflicht des Auftragnehmers, auf Verlangen des Auftraggebers die Leistungen innert angemessener Frist wieder zu entfernen - widrigenfalls geschieht die Beseitigung auf Kosten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat in jedem Fall dem Auftraggeber den entstandenen wirklichen Schaden zu ersetzen.

Waren solche Leistungen zur Vertragserfüllung notwendig und unterblieb die Einholung der Zustimmung des Auftraggebers wegen Gefahr in Verzug, so ist der Auftraggeber ehebaldigst in Kenntnis zu setzen. Für die Vergütung ist analog den Regeln über geänderte und zusätzliche Leistungen vorzugehen.

2.10. Beginn und Beendigung der Leistung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die zu erbringende Leistung gemäß Bauzeit- bzw. Bauphasenplan auszuführen bzw. über Abruf bei 5-tägiger Abruffrist in Angriff zu nehmen und innerhalb eines, dem Teil- bzw. Gesamtfertigstellungstermin entsprechenden Ausführungszeitraum abzuschließen. Zwischentermine sind, sofern vereinbart, verbindlich. Leistungen, für die kein Termin vereinbart wurde, sind in angemessener Zeit zu erbringen.

Bei vorzeitigem Beginn der Leistung des Auftraggebers ist die Verrechnung von dadurch entstandenen Mehrkosten ausgeschlossen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers den erforderlichen Zustand wieder herzustellen.

Bei vorzeitiger Fertigstellung der Leistung ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, diese vor dem vereinbarten Termin zu übernehmen; eine Forderung von Mehrkosten ist ausgeschlossen.

Die Erfüllung in Teilleistungen ist gestattet, wenn dies vereinbart wurde, sich aus der Leistungsart ergibt oder es sich um eine selbstständig benützbare Teilleistung handelt.

2.11. Behinderung der Ausführung

Verzögerungen bei Beginn oder während der Leistungserbringung verpflichten den Auftragnehmer zu forcierter Anstrengung, um Verzug zu vermeiden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen der Auftraggebers oder wenn die Einhaltung des Zeitplans dies notwendig erscheinen lässt, Überstunden anzuordnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nur dann, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Der Vertragspartner, der von einer Behinderung Kenntnis erlangt, hat den anderen umgehend hievon zu verständigen.

Ist eine Überschreitung der Leistungsfrist unumgänglich, so gilt:

Es erfolgt eine Verlängerung der Leistungsfrist, wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber über die Behinderung verständigt hat und es nicht in seiner Macht lag, die Behinderung abzuwenden bzw. zu verringern, oder ihm dies nicht zumutbar war; wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer über die

Behinderung verständigt hat und die Behinderung im Bereich des Auftraggebers liegt. Fristverlängerungen obiger Art verschieben die Verzugsfolgen. Umstände, die erfahrungsgemäß zu erwarten sind, gelten nicht als Verlängerungsgrund. Behinderungen, die nicht obiger Art sind und welche die Einhaltung der Leistungsfrist gefährden, verpflichten den Auftragnehmer zur Vorlage eines diesbezüglichen Leistungsplanes und zur Einhaltung angemessener Zwischentermine, auch wenn dies vorher nicht vereinbart wurde. Fristverlängerungen sind ehestens geltend zu machen, nach Umfang und Dauer der Behinderung und ihrer Folgen zu ermitteln. Jahreszeitlich bedingte Umstände sind zu berücksichtigen. Bei Wegfall der Behinderung ist die Arbeit wieder aufzunehmen, der Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Lag die Behinderung im Bereich des Auftraggebers, hat er den Auftragnehmer unverzüglich über den Wegfall in Kenntnis zu setzen. Der Auftragnehmer hat Schadenersatz zu leisten, wenn er eine Behinderung verschuldet oder die Verständigung an den Auftraggeber unterlässt. Die Unterlassung der Mitteilung führt zu keiner Schadenersatzpflicht, wenn dem anderen Vertragsteil die Behinderung bekannt war oder bekannt sein musste. Die Schadenersatzansprüche sind spätestens drei Monate nach Behinderungswegfall geltend zu machen. Sobald sich herausstellt, dass eine Behinderung länger als drei Monate dauert oder dauern wird, ist jeder der beiden Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Jahreszeitlich bedingte Stilllegungen gelten nicht als Behinderungen.

2.12. gesetzliche Vorschriften und Bewilligungen, Umweltschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistung notwendigen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen auf seine Kosten selbst einzuholen. Auf seine Kosten hat er weiters für die Einhaltung der ihn betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen zu sorgen sowie die arbeitsrechtlichen Vorschriften seinen Arbeitnehmern gegenüber zu erfüllen. Besonders wird auf das Bauarbeitenkoordinationsgesetz sowie auf das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz hingewiesen. Insbesondere hat er Sorge zu tragen, dass den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen auf dem Gebiet des Landschafts-, des Umwelt-, des Naturschutzes und des Wasserrechts entsprochen wird. Unabhängig von etwaigen Vorschriften hat der Auftragnehmer so vorzugehen, dass an Gewässern und an der Landschaft im Bereich des Erfüllungsortes keine über das notwendige Maß hinausreichenden Schäden entstehen. Bezüglich der Benützung von Straßen und Wegen hat sich der Auftragnehmer mit dem jeweiligen Straßenerhalter bzw. Eigentümer ins Einvernehmen zu setzen und allfällige Mehrkosten selbst zu tragen. Entstehen hieraus vom Auftragnehmer zu vertretende Schäden, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber gegenüber daraus entspringenden Forderungen schad- und klaglos zu halten. Grob ungebührliches Verhalten von Arbeitnehmern führt auf Verlangen des Vertragspartners zum Abzug der betreffenden Personen von der Baustelle.

2.13. Güte- und Funktionsprüfung

Der Auftragnehmer hat vertraglich, gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Güte- und Funktionsprüfungen nach dem Leistungsfortschritt, jedenfalls aber vor Übernahme durch den Auftraggeber, durchzuführen. Prüfungen, die vom Auftraggeber selbst durchgeführt werden, entbinden den Auftragnehmer nicht von dieser Pflicht. Ergibt sich weder aus dem Vertrag noch aus sonstigen Vereinbarungen ein bestimmter Zeitpunkt für die Prüfung, so wird dieser vom Auftraggeber bestimmt. Ist eine Prüfung nur zu einem bestimmten Stand der Leistungserbringung möglich, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber über die Erreichung dieses Standes unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das Ergebnis der Prüfungen ist schriftlich festzuhalten und dem Auftraggeber mitzuteilen. Die Kosten der Prüfungen gelten mit den vereinbarten Preisen als abgegolten. Bei der Prüfung als ungeeignet erkannte Teile der Leistung sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten durch geeignete zu ersetzen.

2.14. Probetrieb

Der Auftragnehmer hat nach Fertigstellung der Leistung vor deren Übernahme durch den Auftraggeber sofern vereinbart einen Probetrieb durchzuführen. Voraussetzung für den Probetrieb ist das Vorhandensein der für Probetrieb und Überwachung notwendigen Unterlagen, insbesondere Bedienungs- und Betriebsanleitungen. Der Auftragnehmer hat den Probetrieb unter seiner Verantwortung durchzuführen. Treten beim Probetrieb unwesentliche Probleme zu Tage, ist der Probetrieb auf Verlangen des Auftraggebers zu verlängern. Treten schwerwiegendere Probleme zu Tage, so ist mit dem Probetrieb nach deren Beseitigung auf Verlangen des Auftraggebers neu zu beginnen.

Ist strittig, ob Probleme unwesentlich oder schwerwiegenderer Natur sind, so ist einem Verlangen des Auftraggebers in jedem Fall zu entsprechen. Stellt sich das Verlangen als unberechtigt heraus, so hat der Auftraggeber für die Erstreckung bzw. den neuerlichen Probetrieb die Kosten zu tragen. Das Ergebnis des Probetriebs ist schriftlich festzuhalten und dem Auftraggeber mitzuteilen. Festzuhalten sind allfällige Verlängerungen und Unterbrechungen.

2.15. Gewonnene Stoffe und Gegenstände

Soweit vertraglich nicht anders bestimmt verbleiben die bei der Ausführung von Arbeiten gewinnbaren bzw. gewonnenen Stoffe zur Verfügung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat diese Stoffe und Gegenstände in möglichst brauchbarem Zustand zu gewinnen, er haftet für verschuldeten Abgang. Durch Gewinnung, Lagerung und Verwendung der Stoffe/Gegenstände entstehende Kosten werden dem Auftragnehmer nicht vergütet.

2.16. Regiearbeiten

Regiearbeiten dürfen nur mit vorher eingeholter Zustimmung der Bauaufsicht ausgeführt werden. Für zustimmungslos ausgeführte Regiearbeiten erfolgt keine Bezahlung. Die Regiestundenlöhne beinhalten die nötige Aufsicht und die Benützung und Instandhaltung der hierzu notwendigen Geräte und Werkzeuge, sämtlicher Zulagen, Weg- und Trennungsgelder, Prämien usw..

3. Preise

3.0. Allgemeines

Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche zur Vertragserfüllung zu erbringenden Leistungen und Nebenleistungen abgegolten. Die Vergütung nach Regiepreisen ist nur nach Anordnung oder Zustimmung durch den Auftraggeber möglich.

Alle Preise sind Festpreise.

Ändern sich während der Vertragslaufzeit die rechtlichen Bedingungen der Umsatzsteuer, so ist die Umsatzsteuer in der sich hieraus ergebenden Höhe zu vergüten.

Bestehen zwischen vereinbarten Preisen und vorliegenden Preisaufgliederungen Unterschiede, so gelten die vereinbarten Preise, die Preisaufgliederungen sind nach dem Verhältnis der Preisanteile zu berichtigen. Stimmt das Produkt aus Menge und Einheitspreis nicht mit dem Positionspreis überein, so gelten die angegebene Menge und der vereinbarte Einheitspreis.

Die Abrechnung erfolgt bei Einheitspreisen nach den Mengen der erbrachten Leistungen, bei Pauschalpreisen oder bei einem Pauschalgesamtpreis nach dem vertraglichen Leistungsumfang, bei Regiepreisen nach dem tatsächlichen Aufwand.

Eine Gesamtpreiserhöhung aufgrund von Mengenänderung ist ausgeschlossen.

Ist für die Gesamtleistung eine Mengengarantie abgegeben worden und ist der Gesamtpreis aufgrund einer Mengenänderung niedriger als der garantierte, so ist nur dieser zu vergüten. Besteht eine Mengengarantie nur für Teile der Leistung, so ist sinngemäß vorzugehen.

Liegt ein Alternativangebot mit Mengenänderung vor, so ist eine Gesamtpreisänderung nur dann zulässig, wenn die Änderungen in Anweisungen des Auftraggebers begründet sind.

3.1. Rechnungslegung

Rechnungen sind, soweit keine andere vertragliche Regelung besteht, in zweifacher Ausfertigung vorzulegen; sie sind vom Auftragnehmer fortlaufend zu nummerieren und so zu erstellen, dass dem Auftraggeber eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht wird. Name und Anschrift des Auftraggebers und des Auftragnehmers, der Zeitraum der Leistungserbringung, und Kurzbezeichnungen der erbrachten Leistungen in der Reihenfolge der Positionen des Leistungsverzeichnisses und/oder der Zusatzangebote sind anzuführen. Beizulegen sind alle zur Prüfung notwendigen Unterlagen.

In jeder Rechnung ist der betreffende Auftrag entsprechend zu bezeichnen.

Regieleistungen sind gesondert zu verrechnen.

Die Rechnung ist gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie lt. Anforderungen des UStG zu gestalten.

Sind Ausmaßfeststellungen notwendig, sind sie nach den diesbezüglichen Vereinbarungen gemeinsam vorzunehmen. Für Leistungen, deren genaues Ausmaß nach Weiterführung der Leistung nicht oder kaum mehr feststellbar ist, hat der Auftragnehmer die gemeinsame Feststellung rechtzeitig

zu beantragen. Versäumt er dies, hat er auf eigene Kosten eine nachträgliche Feststellung zu ermöglichen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, mittels Abschlagsrechnungen bzw. nach vereinbarten Zahlungsplan Abschlagszahlungen zu verlangen. Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren.

Der Auftraggeber ist berechtigt, Zahlungen für auftragspezifische Vorfertigungen von Sicherungen abhängig zu machen.

Jede Abschlagsrechnung hat neben den allgemeinen Erfordernissen (siehe oben) zu enthalten:

- .) alle seit Ausführungsbeginn erbrachten Leistungen
- .) Art und Menge allenfalls in das Eigentum des Auftraggebers übertragener Stoffe
- .) die vereinbarten Preise
- .) allfällige Preisänderungen
- .) die Beträge der bereits erhaltenen und der verlangten Abschlagszahlung
- .) den allenfalls vereinbarten Deckungsrücklass
- .) die Umsatzsteuer

Durch Abschlagszahlungen werden Entscheidungen über Ansätze und Mengen der Schlussrechnung nicht vorweggenommen.

Die Gesamtleistung ist in der Schlussrechnung abzurechnen, wobei Vertragsstrafen, Prämien u. ä. zu berücksichtigen sind. Sind der Schlussrechnung Abschlagszahlungen vorausgegangen, ist diese als solche zu bezeichnen. Abschlagsrechnungen sind anzuführen. Über Teilleistungen können Teilschlussrechnungen gelegt werden.

Regieleistungen sind monatlich abzurechnen.

Abschlagsrechnungen sind in keinen kürzeren Abständen als monatlich oder zu den vereinbarten Zeitpunkten vorzulegen.

Sofern vertraglich nicht anders bestimmt, sind Schluss- und Teilschlussrechnungen spätestens 2 Monate nach vertragsgemäßer Leistungserbringung vorzulegen.

Bewirkt die Mangelhaftigkeit der Schluss- oder Teilschlussrechnung, dass der Auftraggeber sie weder prüfen oder berichtigen kann, ist sie dem Auftragnehmer binnen 30 Tagen zur Verbesserung zurückzustellen. Dieser hat 30 Tage Zeit, sie neu vorzulegen. Fehlen einzelne Unterlagen, erfolgt die Prüfung so weit als möglich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die fehlenden Unterlagen in obiger Frist nachzutragen.

Legt der Auftragnehmer innert der sich aus oben ergebenden Fristen keine überprüfbare Schluss- bzw. Teilschlussrechnung vor und hält er eine ihm gestellte Nachfrist nicht ein, so ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten der Auftragnehmers selbst eine Abrechnung aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen.

3.2. Zahlung

Abschlags- und Regierechnungen sind spätestens dreißig Tage nach Rechnungseingang fällig, Schluss- und Teilschlussrechnungen, sofern vertraglich nicht anderes bestimmt, innerhalb dreier Monate.

Bei Zahlung innert 21 Tagen ist ein Skonto in Höhe von 3% in Abzug zu bringen.

Mangelhafte Rechnungen lassen die Frist nicht beginnen; bei vorzeitig erbrachten Leistungen beginnt die Zahlungsfrist mit dem Tage, an dem die Leistung vertragsgemäß zu erbringen gewesen wäre, es sei denn, der Auftraggeber erklärt sich mit der vorzeitigen Erbringung einverstanden oder übernimmt die Leistung in Benützung.

Die Annahme der Schlusszahlung schließt nachträgliche Forderungen für die Leistung aus, es sei denn in der Rechnung ist ein Vorbehalt enthalten oder wird innert 3 Monaten nach Zahlungserhalt geltend gemacht.

Eine unvorhergesehene Unterbrechung, die drei Monate dauert bzw. voraussichtlich dauern wird und welche nicht zu einem Rücktritt führt, berechtigt jeden Vertragsteil, die Abrechnung und Bezahlung der ausgeführten Leistungen zu verlangen.

4. Verzug und Vertragsstrafe

Gerät ein Vertragsteil in Verzug, so kann der andere auf die vertragsgemäße Erfüllung bestehen oder unter schriftlicher Setzung einer Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag für den Fall erklären, dass die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird. Ist die Ausführung zu einem

bestimmten Zeitpunkt oder binnen bestimmter Frist bei sonstigem Rücktritt ausdrücklich ausbedungen (Fixgeschäft), so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, die Leistung nach dem vereinbarten Zeitpunkt anzunehmen. Der Auftragnehmer jedoch hat, wenn der Auftraggeber dies ausdrücklich verlangt, die Leistung nachträglich zu erbringen. Weiters gilt grundsätzlich als vereinbart, dass der Auftraggeber neben angeführten Vertragsstrafen auch andere anfallende Schadenskosten geltend machen kann. Der Auftraggeber hat das Recht, bei Nichteinhaltung der lt. Vertrag vereinbarten Bedingungen den Auftrag, ganz oder teilweise, ohne weitere Einhaltung von Fristen dem Auftragnehmer zu entziehen und Dritten zu vergeben. Der entstehende Schaden ist vom Auftragnehmer zu tragen.

Der Auftraggeber hat Anspruch auf die Vertragsstrafe, sobald der Auftragnehmer in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass er oder seine Erfüllungsgehilfen den Verzug nicht verschuldet haben. Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. Die Vertragsstrafe beträgt 1,0% der Schlussrechnungssumme, mindestens jedoch Euro 250,00 je Kalendertag. Im Zweifel ist die Vertragsstrafe mit der Höhe der Gesamtauftragssumme (des zivilrechtlichen Preises) begrenzt. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden ist zu ersetzen. Die Bestimmungen des §1336 ABGB über das richterliche Mäßigungsrecht gelten nicht, es zählt jeder begonnene Tag.

Bei Erfüllung der Gesamtleistung in Teilleistungen ist die Vertragsstrafe für jene Teilleistungen anteilig zu berechnen, mit denen der Auftragnehmer in Verzug ist. Dies gilt, wenn die Vertragsstrafe in Prozent der Auftragssumme oder des sich aus der Abrechnung ergebenden Gesamtpreises vereinbart wurde.

5. Rücktritt vom Vertrag

Die Vertragspartner sind unbeschadet anderer in diesen Bestimmungen enthaltener Regelungen insbesondere zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn

- a) über das Vermögen des anderen das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde und die Umstände im Fall der Aufrechterhaltung des Vertrages wesentliche Nachteile für den Rücktretenden erwarten lassen;
- b) über das Vermögen des anderen das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde.
- c) vom anderen zu vertretende Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen.
- d) der andere
 - 1) unmittelbar oder mittelbar Organen des Vertragspartners, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat.
 - 2) Handlungen gesetzt hat, um dem Vertragspartner in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmen für den Vertragspartner nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstößende Abreden getroffen hat.
- e) bei Untergang der bereits erbrachten Leistung

Der Auftraggeber hat das Recht, bei Nichteinhaltung der in diesen Bestimmungen enthaltenen Vorschriften, dem Auftragnehmer den Auftrag ganz oder teilweise zu entziehen und Dritten zu vergeben. Weiters ist der Auftraggeber berechtigt, bei Nichteinhaltung von Terminen durch den Auftragnehmer, die Leistung selbst zu erbringen oder durch einen anderen vornehmen zu lassen und dem Auftragnehmer den Auftrag fristlos zu entziehen.

Weiters kann der Auftraggeber vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurücktreten, wenn für den Auftraggeber durch wiederholte Exekution gegen den Auftragnehmer oder durch die von ihm erfolgte Zession seiner Teilansprüche eine Lage geschaffen wird, welche nach billigem Ermessen des Auftraggebers die ungestörte Bauführung oder auch die Übersichtlichkeit der Abrechnung beeinträchtigt.

Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären. Die Berechtigung zum Rücktritt vom Vertrag aus in diesem Punkt genannten Gründen erlischt 30 Tage nach dem Zeitpunkt, zu welchem der Vertragspartner vom Vorliegen der zum Rücktritt berechtigenden Tatsachen Kenntnis erlangt hat.

Unbeschadet sonstiger Bestimmungen gilt für den Fall des Rücktritts:

Bereits übernommene Teilleistungen sind vertragsgemäß abzurechnen und abzugelten; noch nicht übernommene, bereits vertragsgemäß erbrachte sind zu übernehmen, abzurechnen und abzugelten.

Liegen die Umstände, die zum Rücktritt des Auftraggebers geführt haben, auf Seiten des Auftragnehmers, so hat dieser:

- a) die durch die Vollendung entstehenden Mehrkosten dem Auftraggeber zu ersetzen;
- b) auf Verlangen des Auftraggebers Gerüste, Geräte, Maschinen und andere auf der Baustelle vorhandene Einrichtungen sowie ausgelieferte Baustoffe und dgl. gegen Kostenersatz auf der Baustelle zu belassen;
- c) die Baustelle unverzüglich zu räumen. Tut er dies nicht, kann der Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers die Räumung durchführen oder durchführen lassen.
- d) auf Verlangen des Auftraggebers die von ihm genutzten Baustoffentnahmestellen und Grundstücke gegen angemessenes Entgelt zur Verfügung zu stellen.

Wird der Auftragnehmer unter Kuratel gestellt, so steht es dem Auftraggeber frei, die Arbeiten und Lieferungen durch die Kuratelverwaltung mit deren Zustimmung besorgen zu lassen oder aber den Vertrag für aufgelöst zu erklären.

Hat der Auftragnehmer den Rücktritt verschuldet, hat er dem Auftraggeber Schadenersatz zu leisten.

6. Übernahme

6.0. Allgemeines

Die Leistung gilt mit Übernahme durch den Auftraggeber als erbracht, mit der Übernahme geht die Gefahr der Leistung über.

Die Übernahme der Leistung durch den Auftraggeber erfolgt nach Gesamtübernahme durch den Endkunden.

Die Übernahme ist schriftlich festzuhalten, die Niederschrift hat zu beinhalten:

- .) beanstandete Mängel und Fristsetzung für ihre Behebung;
- .) Einhaltung und Überschreitung vertraglich vereinbarter Termine;
- .) Fälligkeit von Vertragsstrafen.

Die Abfassung der Niederschrift kann in Abwesenheit des Auftragnehmers erfolgen, wenn dieser den vereinbarten Termin versäumt. Er kann aber binnen 14 Tagen Stellung nehmen. Unterlässt er dies, so gilt die Niederschrift als anerkannt.

Ist im Vertrag eine formlose Übernahme vereinbart, so gilt die Übernahme als erfolgt, wenn der Auftraggeber die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme grundlos verweigert.

Die Übernahme kann nur dann verweigert werden, wenn die Leistung wesentliche Mängel aufweist oder jene die Leistung betreffenden Unterlagen, deren Übergabe ebenfalls zu erfolgen hat, dem Auftraggeber nicht übergeben werden. Nach der Mängelbehebung hat der Auftragnehmer den Auftraggeber erneut zur Übernahme aufzufordern. Übernimmt der Auftraggeber eine mangelhafte Leistung trotz ihrer Mängel, kommen die Gewährleistungsregeln zum Tragen, der Auftraggeber hat darüber hinaus das Recht, neben dem Haftrücklass das Entgelt bis zur Höhe des Dreifachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme der Mängelbehebung zurückzubehalten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Einbehalt durch unbare Sicherstellung abzulösen.

Verweigert der Auftraggeber die Übernahme, hat er dies dem Auftragnehmer unter Bekanntgabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Die obigen Bestimmungen die Übernahme betreffend sind auf Teilleistungen sinngemäß anzuwenden.

6.1. Benützung von Teilen der Leistung vor der Übernahme

Die Gewährleistungsfrist für in Betrieb genommene Teile beginnt mit der formalen Übernahme durch den Endkunden.

7. Gefahr und Haftung

Unbeschadet anderer in diesen Bestimmungen enthaltenen Regelungen gilt:

Der Auftragnehmer bzw. seine Erben und sonstige Rechtsnachfolger haften zur ungeteilten Hand für die genaue Erfüllung aller vom Auftragnehmer eingegangenen Verpflichtungen.

Bis zur Übernahme trägt der Auftragnehmer die Gefahr für seine Leistungen. Dies gilt auch für beigestellte Materialien, Bauteile und dgl., die der Auftragnehmer vom Auftraggeber oder anderen Auftragnehmern übernommen hat.

Erfolgt eine Beschädigung oder Zerstörung durch ein unabwendbares Ereignis, so trägt der Auftraggeber, wenn der Auftragnehmer alles zur Verhinderung der Beschädigung Mögliche getan hat, die Gefahr.

Ein Schadensfall ist dem Auftraggeber sofort zu melden. Der Schadensumfang ist ehebaldigst gemeinsam festzustellen.

Wird der Auftraggeber von Dritten Schäden betreffend, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, in Anspruch genommen, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber schad- und klaglos zu halten.

Sind am Erfüllungsort mehrere Auftragnehmer beschäftigt, so haften sie unbeschadet obiger Bestimmungen für Schäden, deren Urheber nicht feststellbar ist, anteilmäßig im Verhältnis ihrer ursprünglichen Auftragssummen. Wird ein Schaden von einem Auftragnehmer festgestellt, so hat er unverzüglich den Auftraggeber zu verständigen. Der Auftraggeber hat die bekannt gegebenen und von ihm selbst festgestellten Beschädigungen hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt des Bekanntwerdens zu erfassen und die in Betracht kommenden haftpflichtigen Auftragnehmer ehestens schriftlich in Kenntnis zu setzen. Jedem haftpflichtigen Auftragnehmer steht jedoch der Beweis offen, dass die Beschädigung weder von ihm, noch von seinen Erfüllungs- oder Besorgungsgehilfen verursacht wurde.

Der Auftragnehmer haftet für die Verletzung von Schutzrechten und hat den Auftraggeber bezüglich sich daraus ergebender Forderungen Dritter schad- und klaglos zu halten. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber eine bestimmte Ausführungsart vorschreibt, ohne auf bestehende Schutzrechte hinzuweisen. In diesem Fall hat der Auftraggeber den Auftragnehmer bezüglich allfälliger Forderungen Dritter schad- und klaglos zu halten.

Verletzen beide Vertragspartner Schutzrechte, haften sie anteilig im Verhältnis ihres Verschuldens, bei Unbestimmbarkeit des Verhältnisses zu gleichen Teilen.

Wird ein Vertragspartner wegen Verletzung von Schutzrechten verklagt, hat er dem anderen zur Wahrung von Regressansprüchen den Streit zu verkünden.

8. Gewährleistung

Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass seine Leistungen die im Vertrag ausdrücklich bedungenen und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften besitzen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Bei Leistungen nach Muster gelten die Eigenschaften des Musters als zugesichert. Das Bestehen einer Überwachung durch den Auftraggeber schränkt die Gewährleistung des Auftragnehmers nicht ein.

Ist ein Mangel auf eine besondere Weisung des Auftraggebers, auf von diesem beigestelltem Material oder Unterlagen oder auf Vorleistungen anderer Auftragnehmer zurückzuführen, so ist der Auftragnehmer von der Gewährleistung hinsichtlich dieser Mängel befreit, wenn er diese Mängel trotz Beachtung der pflichtgemäßen Sorgfalt nicht erkannt hat oder nicht hätte erkennen können, oder wenn er seiner Warnpflicht nachgekommen und der Auftraggeber den Bedenken keine Rechnung getragen hat.

Der Auftraggeber hat Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme beanstandet wurden, ehestens nach Entdeckung, aber jedenfalls innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich bekannt zu geben; die derart gerügten Mängel können auch noch ein Jahr nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Gesamtübernahme der Leistung durch den Endkunden, sie beträgt, sofern nicht anderes vereinbart, 3 Jahre. Bei Mängeln, ausgenommen solche beweglicher Sachen der Haustechnik, welche binnen zwei Jahren gerügt werden, wird im Zweifel angenommen, dass sie bereits zum Zeitpunkt der Übernahme bestanden.

Für Leistungen vorübergehenden Bestandes endet die Gewährleistungsfrist spätestens mit Abbruch/Demontage.

Ist zum Zeitpunkt der Mängelfeststellung eine endgültige Behebung nicht möglich, so hat der Auftragnehmer, ebenfalls auf seine Kosten, eine vorläufige Behebung vorzunehmen.

Bei wesentlichen, unbehebaren Mängeln kann der Auftraggeber die Wandlung verlangen; ist jedoch die Wiederherstellung des vorigen Standes technisch nicht möglich oder unzumutbar, steht ihm das

Verlangen nach Minderung des Entgelts bis zum Wert, den die Leistung für ihn hat, zu. Unbehebbar sind auch solche Mängel, deren Behebung nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. Wesentliche, behebbare Mängel sind vom Auftragnehmer auf dessen Kosten innert einer vom Auftraggeber zu setzenden Frist zu beheben. Gleiches gilt für unwesentliche Mängel. Nach Ablauf der Frist steht es dem Auftraggeber frei, den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

Ist die Behebung wesentlicher, behebbarer Mängel zur Abwendung schwerwiegender Nachteile dringend notwendig und eine sofortige Behebung durch den Auftragnehmer nicht möglich, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Der Auftragnehmer ist hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

Unwesentliche, unbehebbar Mängel geben dem Auftraggeber das Recht auf Preisminderung. Unerhebliche Mängel führen zu keinen Gewährleistungsansprüchen.

Mit dem Tag der Behebung von Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist für jene Teile, die an Stelle des mangelhaften treten, neu zu laufen. Wird durch einen Mangel der vertragsgemäße Gebrauch auch anderer Leistungsteile oder der Gesamtleistung verhindert, so verlängern sich die Fristen für diese Leistungsteile bzw. die Gesamtleistung um die Zeit der Behinderung.

9. Schlussfeststellung

Ist vertraglich eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist vorgesehen oder wird sie von einem Vertragspartner bis 2 Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist verlangt, so ist sie innerhalb der Gewährleistungsfrist vorzunehmen. Kann die Schlussfeststellung aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen nicht innerhalb der Gewährleistungsfrist vorgenommen werden, so verlängert sich der Fristenlauf um die Dauer der Behinderung. Gleiches gilt für Behinderungen aufgrund besonderer Ereignisse.

In einer von beiden Vertragspartnern zu unterfertigenden Niederschrift ist das Ergebnis der Schlussfeststellung wie auch ihre ordnungsgemäße Ausführung festzuhalten.

Bei Feststellung von Mängeln ist nach den Regeln der Gewährleistung vorzugehen.

10. Schadenersatz

Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte Anspruch auf Ersatz des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinns, bei leichter Fahrlässigkeit auf Ersatz des wirklichen Schadens. Haftungsgrenzen gelten bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht, in allen anderen Fällen ist die Höhe des Schadenersatzes mit höchstens 1.000.000,00 € begrenzt.

Für einen Nachteil, der in der Mangelhaftigkeit der Sache selbst liegt, ist, sofern dies tunlich und wirtschaftlich zumutbar ist, vorrangig Mangelbehebung zu fordern.

11. Sicherstellung

11.1 Kautio

Vereinbarte Kautio sind binnen 14 Tagen zu leisten; bei Nichteinhaltung der Frist gelten die Verzugsregeln.

Während der vertraglichen Leistungsfrist kann vereinbart werden, dass der Auftragnehmer eine Kautio in Höhe von 25 % der Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises) zu legen hat (Deckungsrücklass). Diese ist binnen 14 Tagen ab Auftragsvergabe zu übergeben und darf nur in Anspruch genommen werden, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder ein rechtskräftiges Urteil über die besicherte Leistung zugunsten des Auftraggebers ergangen ist. Die Kosten der Sicherstellung trägt der Auftraggeber Zug um Zug mit dem Empfang der Sicherstellung, jedoch in der Höhe von nicht mehr als 1 % p. a. der Kautio. Ist bezüglich Rückzahlung der Kautio nichts anderes vereinbart, so ist sie 30 Tage nach Erfüllung derselben, zurückzustellen.

Eine Kautio ist auf Verlangen auch dann zu leisten, wenn wirtschaftliche Gründe vorliegen, die zum Rücktritt vom Vertrag berechtigen.

11.2. Deckungsrücklass

Von Abschlagsrechnungen wird bis zur Genehmigung der Schlussrechnung ein Deckungsrücklass

von 10 % der jeweils anerkannten Abschlagsrechnungssumme einbehalten.

11.3. Haftungsrücklass

Von der Schluss- bzw. Teilschlussrechnungssumme wird ein Haftungsrücklass in Höhe von 5 % einbehalten, soweit er nicht durch eine unbare Sicherstellung abgelöst ist. Bei Verträgen, bei denen der Natur des Geschäfts nach keine Gewährleistungsansprüche gegeben sind, ist kein Haftungsrücklass einzubehalten. Aus dem Haftungsrücklass kann sich der Auftraggeber für seine Ansprüche aus der Gewährleistung schadlos halten. Der Haftungsrücklass wird bei Nichtinanspruchnahme spätestens 30 Tage nach Ablauf der Haftrücklassdauer von 3 Jahren zurückgestellt.

Sind Mängel vorhanden, sind diese gemäß obiger Bestimmungen über die Übernahme zu beheben. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Übernahme der Leistung aufzufordern.

11.4. Sicherstellungsmittel

Als Sicherstellungsmittel können nach Wahl des Verpflichteten Bargeld (ohne Verzinsung), Bankgarantien, Rücklassversicherungen, klauselfreie Einlagebücher mit einem Sperrvermerk zugunsten des Vertragspartners, und mündelsichere Wertpapiere dienen. Bargeldlose Sicherstellungen müssen am 30. Tag nach Ende der Sicherstellungsfrist noch gültig sein. In begründeten Fällen können angebotene Sicherstellungen zurückgewiesen werden.

Die Sicherstellungsmittel werden vom jeweiligen Vertragspartner bloß verwahrt, nicht verwaltet.

12. Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis.

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird das Handelsgericht Wien vereinbart, es gilt österreichisches Recht. Streitfälle über die Leistung berechtigen nicht, die obliegenden Leistungen einzustellen.

Bei Einigung auf ein Schiedsgericht gelten die einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

13. Auftraggeberhaftung

Der Auftragnehmer erklärt, dass er im Zeitpunkt der Auftragserteilung sowie zu den vereinbarten Zahlungsterminen in der Liste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Liste) gemäß § 67b Abs 6 ASVG geführt ist. Sollte der Auftragnehmer die Voraussetzungen für die Eintragung in dieser HFU-Liste nicht mehr erfüllen oder aus der HFU-Liste gestrichen werden, hat er den Auftraggeber hiervon innerhalb von 24 Stunden zu verständigen. Bei nicht gelisteten Unternehmen muss der Auftraggeber 20% des in Rechnung gestellten Betrages direkt an das Dienstleistungszentrum der Gebietskrankenkasse abführen, die restlichen 80% werden angewiesen, wobei etwaige Skonti aus verwaltungstechnischen Gründen zur Gänze dem Auftragnehmer in Abzug gebracht werden.

14. Sonstiges

14.1. Beabsichtigt ein Vertragspartner durch einen oder mehrere bevollmächtigte(n) Vertreter zu handeln, hat er dem anderen Art und Umfang seiner / ihrer Vollmacht anzuzeigen.

14.2. Ist der Auftragnehmer eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE), so sind alle Gemeinschaftsmitglieder zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistung solidarisch verpflichtet. Die ARGE hat einen oder mehrere zu ihrer Vertretung in allen Belangen der Vertragsabwicklung Bevollmächtigte(n) bekannt zu geben. Änderungen in der Person oder im Umfang der Vertretungsmacht sind unverzüglich mitzuteilen. Wird kein zur Vertragsabwicklung Bevollmächtigter genannt, kann die Abwicklung des Vertrages mit jedem beliebigen Mitglied der ARGE mit Wirksamkeit für sämtliche Mitglieder derselben erfolgen.

14.3. Auf Verlangen und auf Rechnung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, das Bauwerk bzw. die haustechnische Anlage und die angelieferten Materialien etc. gegen Brand oder sonstige Schadensfälle zu versichern und zwar derart, dass die Entschädigung im Schadensfall dem Auftraggeber ausbezahlt ist.

14.4. Werden bei Arbeiten Gegenstände von Altertums-, Kunst-, wissenschaftlichem oder sonst wesentlichen Wert gefunden, hat der Auftragnehmer die Fundstelle gegen Kostenersatz möglichst

unverändert zu belassen, zu sichern und den Auftraggeber zu verständigen. Werden bei solchen Arbeiten iSd Berggesetzes bergfreie Erd- und Gesteinsarten gefunden, ist der Auftraggeber hierüber in Kenntnis zu setzen.

14.5. Der Auftragnehmer ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Auftraggebers nicht berechtigt, auf der Bau- bzw. Montagestelle Tafeln anzubringen, deren Inhalt über die äußere Geschäftsbezeichnung iSd Gewerbeordnung hinausgeht. Genehmigte Tafeln sind spätestens mit Baustellenräumung zu beseitigen.

Bei Vorhandensein einer gemeinsamen Tafel zum Anbringen der äußeren Geschäftsbezeichnung, trägt der Auftragnehmer die Kosten der gemeinsamen Tafel flächenanteilig.

14.6. Baustellensicherung

Der Auftragnehmer hat für die vorschriftsmäßige Kennzeichnung und/oder Abschränkung der Baustelle einschließlich der Beleuchtung bei Dunkelheit oder Nebel und die Beistellung des hierfür benötigten Personals und der Geräte zu sorgen, falls vom Leistungsgegenstand Gefahren ausgehen können. Die dafür anfallenden Kosten gelten mit den vertraglich vereinbarten Kosten als abgegolten. Der Auftraggeber kann bei Verletzung dieser Pflicht die Sicherung selbst vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen. Der Auftragnehmer haftet für alle schuldhaften Unterlassungen der obigen Maßnahmen und hat den Auftraggeber hinsichtlich etwaiger Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

14.7. Baustellenreinhaltung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bau- bzw. Montagestelle rein zu halten. Sie ist täglich von Grobschmutz, Bauschutt und Abfallmaterial zu säubern. Abfall bzw. Bauschutt und dergleichen, welcher von einem mit der Entsorgung beauftragten Unternehmen abtransportiert wird, ist täglich in für den Transport geeignete Container bzw. Behälter für den Abtransport bereit zu machen.

Die während der Baudurchführung benützten öffentlichen und objekt eigenen Verkehrswege sind laufend zu säubern.

14.8. Benützung von Aufzügen

Wenn bei Umbauten für den Vertikaltransport innerhalb eines Objektes ein vorhandener Aufzug verwendet werden soll, ist die vorherige Zustimmung des Auftraggebers vonnöten. Die zulässigen Nutzlasten sind sorgfältig zu berücksichtigen, die Kabine ist innenseitig gegen Beschädigung jedweder Art zu schützen und nach Durchführung der Arbeiten in gereinigtem Zustand zu übergeben. Für Schäden an der Aufzugsanlage durch etwaige Überlastung, Verunreinigung, unsachgemäße Verladung etc. haftet der Auftragnehmer.

14.9. Tätigkeiten in Krankenhäusern/Bürogebäuden

Bei Zu- und Umbauten im Bereich eines im Betrieb befindlichen Krankenhauses oder Bürogebäudes ist dafür Sorge zu tragen, dass Lärm und Schmutzentwicklung auf das unvermeidliche Ausmaß beschränkt werden. Bei der Kalkulation ist daher zu berücksichtigen, dass schallgedämpfte Kompressoren verwendet werden müssen und dass Arbeiten, die starken Lärm und/oder Schmutz verursachen nur zu bestimmten, mit der Bauaufsicht vereinbarten Zeiten durchgeführt werden können. Wurde obiges in der Kalkulation nicht berücksichtigt, trägt etwaige Mehrkosten der Auftragnehmer.

14.10. Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer bestätigt, dass er selbst eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat und verpflichtet sich, diese bis zum Ablauf der Gewährleistungspflicht aufrecht zu erhalten.

14.11. Ergänzungen

Bei Ungültigkeit oder Ungültigwerden einer der hier angeführten Bestimmungen, wird diese durch eine gültige ersetzt. Die anderen Bestimmungen bleiben davon unberührt.